



Bild: Forensisches Institut Ostschweiz / Daniel Ammann

### Besuchsrechtsbeistandschaften

# Konzepte zur Beratung von zerstrittenen Eltern

**Zerstrittene Eltern, die nach der Trennung um die Modalitäten und die Ausübung des Besuchsrechts kämpfen, belasten den Alltag von Berufsbeiständinnen und -beiständen überdurchschnittlich. Häufig gerät dabei das Kindeswohl aus dem Blickfeld. In der Arbeit mit zerstrittenen Eltern gibt es neue Konzepte, welche die Beratung des Kindes als Ausgangspunkt haben und damit diesem Missstand entgegenwirken.**



**Prof. Andrea Hauri**  
Dozentin  
andrea.hauri@bfh.ch

Wenn Eltern sich trennen ist das grundsätzlich eine anspruchsvolle Angelegenheit. Sie stehen vor verschiedenen Varianten, das Leben nach der Trennung zu gestalten. Diese Wahlmöglichkeiten und -zwänge bergen ein grosses Konfliktpotenzial, das zur ohnehin schon emotional schwierigen Situation in einer Trennung oder Scheidung noch hinzukommt. Nicht alle Eltern können ihre Konflikte soweit regeln, dass ein gesundes Aufwachsen des Kindes gesichert ist. Wenn zerstrittene Eltern so stark mit sich selbst beschäftigt sind, dass dies ihre Erziehungsfähigkeit

einschränkt und sie die Bedürfnisse des Kindes nicht mehr wahrnehmen können, ist von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen.

### Kindesschutzmassnahmen bei heftigen Besuchsrechtsstreitigkeiten

In Fällen von Besuchsrechtsstreitigkeiten kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme anordnen. Neben Mahnungen und Weisungen kann sie eine so genannte «Besuchsrechtsbeistandschaft» gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB anordnen. Eine Berufsbeiständin oder ein Berufsbeistand wird dadurch mit der «Überwachung des persönlichen Verkehrs» zwischen Kind und den Eltern beauftragt. Der Wortlaut im Gesetzestext ist für die konkrete Umsetzung nicht sehr zielführend (vgl. Häfeli 2005). In der Praxis beschränkt sich die Arbeit allzu häufig darauf, Modalitäten für die Ausübung des Besuchsrechts festzuhalten und die tatsächliche Einhal-

tung dieser zu überwachen und bei Verstössen die Eltern zur Einhaltung zu ermahnen. Eine solche Mandatsführung führt zwar in manchen Fällen ein Minimum an Stabilität bei der Ausübung des Besuchsrechts herbei, motiviert die Eltern jedoch primär dazu, ihre rechtlichen Ansprüche einzufordern. Dabei gerät das Kindeswohl leicht aus dem Blickwinkel.

### Neue Beratungskonzepte bei elterlichen Konflikten um das Kind

In den letzten Jahren sind neue Konzepte zur Beratung bei starken elterlichen Konflikten um das Kind entstanden. Dazu gehören das Konzept «KET – Kinder und Eltern in Trennung» des Marie Meierhofer Instituts für das Kind in Zürich (Brunner 2010), das Konzept «Baumann» für die Beratung bei hochstrittiger Elternschaft (Baumann 2008), das standardisierte Verfahren «Angedordnete Beratung» des Kantons Basel-Stadt (Banholzer et al. 2012) sowie die angeordnete Mediation.

Im Fokus des Konzepts von Helen Baumann (2008), das am Fachbereich Soziale Arbeit nun auch in einem Kurs kennengelernt werden kann (vgl. Kasten), steht die direkte Arbeit mit dem Kind. Das systemisch-lösungsorientierte Konzept wird heute im Kanton Zürich verbreitet angewendet. Es beinhaltet eine Praxisanleitung für die Beratungstätigkeit der mit dem Führen einer Besuchsrechtsbeistandschaft beauftragten Fachperson. Es eignet sich für die Beratung, wenn Eltern unterschiedliche Ansichten betreffend kindlicher Belange haben. Das Konzept sieht ein Vorgehen in fünf Schritten vor:

### 1. Einzelgespräche mit den Eltern

Im Einzelgespräch lernt die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter die jeweilige Sicht und die Ängste der Eltern kennen und kann eine erste Basis für Vertrauen schaffen. Fast immer glauben beide Eltern zu wissen, was das Beste für das Kind ist und drücken aus, dass sie das Beste für ihr Kind wollen.

### 2. Gespräche mit den Eltern gemeinsam

Im gemeinsamen Gespräch werden die zuvor erfassten Standpunkte der Eltern so sachlich wie möglich aufgeschrieben. Anschliessend geht es darum, durch einen Perspektivenwechsel das nicht anwesende Kind in den Mittelpunkt zu stellen. Die Eltern werden gebeten, aus der Perspektive des Kindes zu formulieren, wie es ihm geht und was seine Wünsche sein könnten.

### 3. Parteiliche Arbeit mit dem Kind

Die Arbeit mit dem Kind ist der eigentliche Kern des Konzeptes. In Einzelgesprächen mit dem Kind und mittels gestalterischer Methoden versucht die Sozialarbeiterin bzw. der Sozialarbeiter dessen Befindlichkeit, dessen Wille sowie dessen Veränderungswünsche zu erfassen. Das Kind erhält die Gelegenheit über Vorgänge, die es nicht versteht, informiert zu werden. Die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter fragt das Kind, ob bei der weiteren Arbeit mit den Eltern bestimmte Gesprächsinhalte oder grafische Darstellungen des Kindes nicht erwähnt werden sollen.

### 4. Einzelgespräche mit den Eltern

In Einzelgesprächen macht die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter den Eltern die Not des Kindes bewusst und schlägt ihnen eine Lösung vor. Dabei werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, welche ihrer Interessen nicht mit dem Kindeswohl vereinbar sind. Der Lösungsvorschlag der Sozialarbeiterin

bzw. des Sozialarbeiters basiert auf einer Gesamtsicht von Kindeswillen, Kindesinteresse und Kindeswohl und soll für beide Eltern zumutbar sein. Die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter zeigt den Eltern, sofern die Einwilligung des Kindes vorliegt, die grafischen Darstellungen des Kindes zu dessen familiärer Situation. In weiteren Gesprächen wird der Lösungsvorschlag besprochen. In diesem Rahmen wird vermieden, dass ein Elternteil das Gesicht verliert.

### 5. Abschliessendes Gespräch mit den Eltern gemeinsam

Inhalt dieses Gesprächs sind allfällige bereits von den Eltern gemachte Schritte in Richtung einer Verbesserung der Situation zugunsten des Kindes.

### Befreiungsschlag in der Mandatsführung

Das Konzept von Helen Baumann nimmt kaum direkt Bezug auf den rechtlichen Auftrag der Beistandsperson (Überwachung des persönlichen Verkehrs). Mit dem Konzept gelingt damit ein Befreiungsschlag in der Mandatsführung, weg vom Fokus auf die Regelung der Modalitäten und auf die Überwachung der elterlichen (Besuchs-)Rechte hin zu einem gemeinsamen Verständnis der Eltern für die Sorgen, Anliegen und Bedarfe des Kindes.

Das Konzept wurde bislang nicht evaluiert. Die bisherigen Erfahrungen deuten gemäss Baumann aber darauf hin, dass sich die direkte Arbeit mit dem Kind positiv auf die Familiensituation auswirkt. Ähnlich positive Erfahrungen hat auch das Marie Meierhofer Institut für das Kind mit der KET-Beratung gemacht.

Ob Konzepte, die den Einbezug des Kindes als zentralen Bestandteil der Mandatsführung definieren, sich auch in anderen Kantonen durchsetzen werden, ist abzuwarten. Prüfwert wäre auch, ob eine Umformulierung der gesetzlichen Bestimmung im Zivilgesetzbuch positive Auswirkungen auf die Mandatsführung haben könnte. ■

#### Literatur:

Banholzer, Karin; Diehl, Regula; Heierli, Andreas; Klein, Anne; Schweighauser, Jonas (2012): «Angeordnete Beratung» – ein neues Instrument zur Beilegung von strittigen Kinderbelangen vor Gericht. FamPra 12(1), 111–125.

Baumann, Helen (2008): Das Kind im Fokus bei Hochstrittigkeit der Eltern. Die konsequente Orientierung am Kindeswohl und Kindeswillen bringt stagnierte Beratungsprozesse wieder in Bewegung. Master-Thesis eingereicht an der FHNW Olten.

Brunner, Sabine (2010): Kinder und Eltern – getrennt. Jahresbericht Marie Meierhofer Institut für das Kind, Zürich.

Häfeli, Christoph (2005): Wegleitung für vormundschaftliche Organe. Zürich: kdmz, 4. Aufl., 138.

## Weiterbildungsangebote im Kinderschutz

### Die Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs

In diesem Kurs stellt Helen Baumann das strukturierte Konzept zum Umgang mit hochstrittigen Besuchsrechtsbeistandschaften vor, gibt Hinweise für die Umsetzung und berichtet von den Erfahrungen mit diesem Konzept im Kanton Zürich. Rechtliche Rahmenbedingungen von Besuchsrechtsbeistandschaften und entwicklungspsychologische Grundlagen werden in diesem Kurs ebenfalls behandelt.

21./22. Februar 2013

Web-Code: K-REC-14

### Weitere Kurse

- Ambulante und (teil)stationäre Erziehungshilfen  
4./5./6. März 2013  
Web-Code: K-KES-4
- Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln  
25./26./27. März 2013  
Web-Code: K-EKS-9
- Kinder anhören und beteiligen  
13./14./15. Mai 2013  
Web-Code: K-EKS-2
- Instrumente zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen  
24./25./26. Juni 2013  
Web-Code: K-KES-1
- Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltsregelung  
5./6. September 2013  
Web-Code: K-REC-12
- Ressourcen- und Sozialraumorientierung im Kinderschutz  
11./12./13. November 2013  
Web-Code: K-EKS-3
- Ausserfamiliäre Platzierung  
18./19. November 2013  
Web-Code: K-EKS-1

### Studiengänge

- CAS Kinderschutz  
nächster Start im September 2013  
Web-Code: C-KIS-1
- CAS Mandatsführung  
nächster Start im Januar 2014  
Web-Code: C-REC-1

### Informationen und Anmeldung

Geben Sie unter [www.soziale-arbeit.bfh.ch](http://www.soziale-arbeit.bfh.ch) im Suchfeld den entsprechenden Web-Code ein und gelangen Sie direkt zum Angebot.